

Standardprüfstrategie - KAG SICAV

Anhang 6 zum RS Prüfwesen 12/xx

Beauftragter:

Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe und Periodizität	Alternative Prüfstrategie (Vorschlag der PrüfG)	Begründung Prüfstrategie durch PrüfG
Eigenmittel/Solvenz ⁽¹⁾		KAG 37, 39 KKV 48, 54, 55	Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist das Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.		
Corporate Governance	- Einwandfreie Geschäftsführung - Guter Ruf und Einfluss der qualifiziert Beteiligten	FINMAG 29/1 KAG 14, 50, 51 KKV 10, 11, 52, 64 RS 10/01	Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist jedes Prüffeld mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.		
	- Corporate Governance				
	- Meldepflichten	FINMAG 29/2 KAG 16 KKV 14, 15, 54, 55	Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist das Prüffeld mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.		
Interne Organisation und IKS	- Einhaltung Statuten und OGR	KAG 14, 36, 40, 43, 51 KKV 12, 44, 45, 64 RS 08/10 - Richtlinien SFA FINMA-PV 19	Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist jedes Prüfgebiet/-feld mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.		
	- Interne Organisation - Interne Kontrollen ⁽¹⁾ - Angemessenheit der IT ⁽¹⁾				
	- Interne Revision ⁽¹⁾				
	- Compliance ⁽¹⁾			KAG 14 KKV 12 RS 08/10 - Richtlinien SFA	
	- Outsourcing/Delegation	KAG 31 KKV 65-66 RS 08/37 RS 08/10 - Richtlinien SFA			
	- Anlageentscheidungsprozesse	KAG 14, 31 KKV 66			
Risikomanagement (Markt, Kredit, operationelle und Liquiditätsrisiken) ⁽¹⁾		KAG 14 KKV 12			
Einhaltung der Geldwäschereivorschriften ⁽²⁾		GwG GwV-FINMA VSB 08			
Unabhängigkeit von SICAV und Depotbank		KAG 51 KKV 45, 64 RS 08/37	Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist das Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.		
Einhaltung der Verhaltensvorschriften	- Treuepflicht - Sorgfaltspflicht - Informationspflicht	KAG 20-23, 75, 84 KKV 31, 33-34 RS 08/10 - Richtlinien SFA RS 08/38	Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist das Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.		
Einhaltung der Vorschriften im Bereich der Immobilienfonds ⁽³⁾		KAG 63-64 KKV 32 RS 08/10 - Richtlinien SFA	Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist jedes Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.		
Einhaltung der Vorschriften im Bereich des Vertriebs kollektiver Kapitalanlagen ⁽⁴⁾		KAG 24 RS 08/08 RS 08/10 - Richtlinien SFA			

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe und Periodizität	Alternative Prüfstrategie (Vorschlag der PrüfG)	Begründung Prüfstrategie durch PrüfG
Produkte - Einhaltung der Vorschriften zum Mindestvermögen		KAG 36 KKV 35, 53	Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist jedes Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.		
Produkte - Einhaltung der Meldepflichten		KAG 16 KKV 14, 15, 35, 53			
Produkte - Organisation und IKS ⁽¹⁾	- Angemessenheit der internen Weisungen ⁽¹⁾ - IT ⁽¹⁾ - IKS ⁽¹⁾ - Risikomanagement ⁽¹⁾	RS 08/10 - Richtlinien SFA RS 08/37	Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist jedes Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.		
Produkte - Angemessenheit der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Beauftragten bei der Delegation von Anlageentscheidungen		KAG 22, 31 KKV 66			
Produkte - Einhaltung der Anlagevorschriften		KAG 56-57 KKV 67, 78-84 Anlagereglement	AK3: Mindestens jährliche Prüfung. AK4 / AK 5: Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Ferner ist im Mehrjahreszyklus von vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren jedes Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.		
Produkte - Einhaltung der Verhaltensvorschriften	- Treuepflicht - Informationspflicht	KAG 21, 23, 83-84, 89 KKV 106, 107 KKV-FINMA 67-69, 72-78 RS 08/10 - Richtlinien SFA			

⁽¹⁾ Nur im Fall einer selbstverwalteten SICAV nach Art. 51 Abs. 1 KKV.

⁽²⁾ Jährlich sind mit Prüftiefe Prüfung zu prüfen:

- a. Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei neu eröffneten Geschäftsbeziehungen seit der letzten Prüfung (Art. 2 bis 6 VSB 08);
- b. Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (insbesondere politisch exponierte Personen) bei bestehenden Geschäftsbeziehungen (Art. 12 bis 19 GwV-FINMA);
- c. Transaktionen mit erhöhten Risiken bei bestehenden Geschäftsbeziehungen, wenn kein informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem vorhanden ist (Art. 13 bis 19 GwV-FINMA).

⁽³⁾ Nur im Falle einer Immobilien-SICAV.

⁽⁴⁾ Falls die SICAV den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen durchführt.

Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten	Begründung der Intervention	Prüftiefe

FINMA-Bestätigung der Prüfstrategie für [SICAV]

Zusatzprüfungen

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe
werden individuell festgelegt			